

Hygienekonzept

für den Veranstaltungsbetrieb im theater itzehoe

nach § 4 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung - Corona-BekämpfVO) vom 17. August 2021

Aufgrund der nach § 5 Corona-BekämpfVO für Veranstaltungen geltenden Regelungen gilt für den Veranstaltungsbetrieb im theater itzehoe - nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO - folgendes Hygienekonzept:

1. Die Besucherzahl ist auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und das Abstandsgebots aus § 2 Abs. 1 ist zu wahren **(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 Corona-BekämpfVO)**

Damit gewährleistet ist, dass die Besucher*innen den Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten können, wird die Besucherzahl unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse im theater itzehoe auf die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze beschränkt.

Weiterhin wird gewährleistet, dass im Rahmen einer geeigneten Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster) die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nicht oder nur mit den in § 2 Abs. 4 genannten Personen besetzt sind.

Grundsätzlich muss im Theatergebäude eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen werden. Sobald die Besucher*innen an dem zugewiesenen Sitzplatz angekommen sind, dürfen sie dort am Platz die MNB abnehmen. Beim Verlassen des Platzes ist die MNB wieder zu tragen.

Wem es aus gesundheitlichen Gründen nachweislich nicht zumutbar ist, eine MNB zu tragen (z.B. bei allergischen Reaktionen auf eine Maske, bei entsprechender psychischer Beeinträchtigung oder anderen Krankheitsbildern, wie etwa einem verringerten Lungenvolumen, bei schwerem Asthma, Herz- oder Lungenerkrankungen etc. = nicht abschließende Aufzählung), ist von der Pflicht ausgenommen.

2. Regelung von Besucherströmen **(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO)**

Durch die unter 1. aufgeführte erhebliche Reduzierung der Besucheranzahl ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nur noch eine sehr geringe Anzahl an Besuchern zu lenken.

Die Besucherströme werden im Rahmen der Wegeführung durch das bestehende Einlasssystem des theater itzehoe und durch deutlich sichtbare Hinweise gelenkt, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.
Ergänzend werden Vorderhauskräfte zur Überwachung/Sicherstellung eingesetzt.

Auf folgende Regelungen wird besonders hingewiesen:

Kontrolle der erforderlichen Nachweise, die sich aus der Testpflicht und damit der 3G-Regel (getestet, geimpft, genesen) ergibt

Die Kontrolle der 3-G-Regel für Veranstaltungen im Großen Saal erfolgt direkt im Einlassbereich im Foyer (aus Richtung Haupteingang/Kassenfoyer kommend). Es werden sowohl die linke als auch die rechte Tür im Einlassbereich jeweils mit einer Vorderhauskraft besetzt, so dass sich der Besucherstrom unter Einhaltung des Abstandsgebots bei Eintritt in das Theatergebäude in links und rechts aufteilt.

Die Kontrolle der 3-G-Regel für Veranstaltungen im Studio im Einlassbereich im Foyer (aus Richtung Eingang Studio).

Theaterkasse (Abendkasse)

Zur Vermeidung von Warteschlangen können nur reservierte Karten für die jeweilige Abendvorstellung abgeholt werden. Ein Vorverkauf für andere Veranstaltungen ist an der Abendkasse nicht möglich. Besucher*innen, die an der Theaterkasse die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern sind nach § 4 Abs. 2 Satz 5 von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Pause

Grundsätzlich wird im Rahmen der Veranstaltungen auf Pausen verzichtet. Sind aufgrund der Aufführungsdauer Pausen vonnöten, wird die Pausenzeit auf ein vertragliches Minimum reduziert. Die Besucher*innen dürfen den Theatersaal und die Ränge vorrangig nur für den Gang auf die Toilette verlassen. Die Pausengastronomie entfällt.

3. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden sowie die regelmäßige Reinigung von Sanitäreinrichtungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 Corona-BekämpfungVO)

Die jeweils zuständige Reinigungskraft ist angewiesen, die Sanitäreinrichtungen regelmäßig zu reinigen und die Desinfektion von Oberflächen wie Handläufen, Türklinken und Garderobentheken etc. zusätzlich zur Grundreinigung nach jeder Veranstaltung vorzunehmen.

4. Regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Corona-BekämpfungVO)

Die regelmäßige Lüftung der Veranstaltungsräumlichkeiten ist durch die raumlufttechnischen Anlagen des Theaters, die mithilfe von Frischluftzufuhr von außen arbeiten und fachkundig gewartet und betrieben werden, sichergestellt.

Itzehoe, den 25.08.2021

Gez.
Ulrike Schanko
Direktion (bis 31.08.21)

Gez.
Jörg Gade
Direktion (ab 01.09.21)